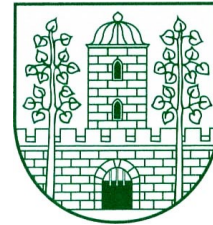


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2018-011-1

öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Finsterwalde V" - Satzungsergänzungs- und Beitrittsbeschluss

Einreicher: Bürgermeister	18.09.2018
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
09.10.2018	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 6 Ja: 4 Nein: 2 Enth.: 0
11.10.2018	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 3 Nein: 4 Enth.: 1
24.10.2018	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 23 Ja: 13 Nein: 3 Enth.: 7

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung tritt den mit Bescheid des Landkreises Elbe-Elster vom 21.08.2018 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“ erteilten vier Maßgaben und einer Auflage bei und beschließt aufgrund § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) unter Anwendung der §§ 233 Abs. 1 Satz 1 und 245c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist und der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 14]) den ergänzten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“ als Satzung. Die Begründung zum ergänzten vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gebilligt.

Andreas Hofeld

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde in der Sitzung vom 28.02.2018 als Satzung beschlossen. Mit Schreiben vom 21.08.2018 hat der Landkreis Elbe-Elster, als höhere Verwaltungsbehörde, die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Finsterwalde V“ mit vier Maßgaben einer Auflage und Hinweisen erteilt.

Maßgaben, Auflagen und Hinweise wurden in die Planunterlagen eingearbeitet. Zur Erlangung der Rechtskraft der Planung muss die Stadtverordnetenversammlung den in der Genehmigung erteilten Maßgaben und Auflagen beitreten (Beitrittsbeschluss) und einen Satzungsergänzungsbeschluss/Beitrittsbeschluss fassen.

Hinweis: Das Verfahren wurde auf Grundlage der Rechtsvorschrift zum Zeitpunkt seiner förmlichen Verfahrenseinleitung, dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) zu Ende geführt.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

- 1) vorhabenbezogener Bebauungsplan inklusive Begründung mit Umweltbericht, Stand 18.09.2018 (im Ratsinfoprogramm abrufbar)
- 2) Genehmigungsschreiben des Landkreises Elbe-Elster vom 21.08.2018
- 3) Übersicht der Ergänzungen